

Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA)

vom 12. Mai 2016

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG) und seine Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV);
eingesehen das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) und seine Verordnung vom 6. September 2006 (VOSA);
eingesehen die Artikel 360a, 360b und 360c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR);
eingesehen das kantonale Arbeitsgesetz vom 12. Mai 2016;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet: ¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

²Es bezweckt im Besonderen:

- a) die Prävention im Bereich der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- b) die Umsetzung der Beobachtung des einheimischen Arbeitsmarkts und die Kontrolle der Einhaltung der Normalarbeitsverträge mit zwingendem Mindestlohn;
- c) die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- d) die Koordination der verschiedenen Tätigkeiten der Kontrollorgane im Bereich des Arbeitsmarkts;
- e) den Schutz der Unternehmer und ihrer Arbeitnehmer vor unlauterem Wettbewerb.

1. Abschnitt: Zuständige Organe

Art. 2 Staatsrat

¹Der Staatsrat überwacht den Vollzug der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

²Er erlässt die Vollzugsbestimmungen und übt im Besonderen die folgenden Kompetenzen aus:

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

823.1

- 2 -

- a) er setzt die kantonale tripartite Kommission (nachfolgend: Kommission) ein und bestimmt deren Zusammensetzung, Organisation, Funktionsweise und Aufgaben;
- b) er bezeichnet die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes zuständigen Dienststellen;
- c) er genehmigt die von der Kommission gesetzten Ziele und Prioritäten sowie die von dieser festgelegten Aktionspläne;
- d) er schliesst Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Bundesbehörde ab;
- e) er regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen, die eine solche verlangen;
- f) er kann, im Rahmen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, Kompetenzen für die Kontrollen vor Ort an Dritte delegieren; die hierfür angestellten Hilfskräfte werden vom Staatsrat vereidigt.

Art. 3 Kantonale tripartite Kommission

¹Die Kommission setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammen.

²Sie beobachtet den Arbeitsmarkt im Sinne von Artikel 360b OR.

³Sie übt die Aufsicht über die Anwendung der Bundesgesetze über die entsandten Arbeitnehmer und über die Schwarzarbeit aus. Im Besonderen erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a) sie erarbeitet periodisch einen Aktionsplan und legt darin unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes die Ziele und Prioritäten im Bereich der Kontrollen fest;
- b) sie organisiert Sensibilisierungs- und Informationskampagnen;
- c) sie koordiniert die Arbeitsmarktbeobachtung.

⁴Sie ist mit einem Exekutivbüro ausgestattet, in dem die Parteien repräsentativ vertreten sind, sowie mit einem Sekretariat, das die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (nachstehend: Dienststelle) besorgt.

⁵Sie kann ständige oder nichtständige Experten hinzuziehen.

Art. 4 Kantonales Kontroll- und Sanktionsorgan

¹Die Dienststelle ist das kantonale Kontroll- und Sanktionsorgan im Sinne des EntsG und des BGSA.

²Sie erstattet dem Staatsrat und dem Bund periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

³Sämtliche Kontrollen, für welche die Dienststelle zuständig ist, werden von der kantonalen Beschäftigungsinspektion (nachstehend: Beschäftigungsinspektion) ausgeführt. Diese:

- a) erstellt Kontroll- und Untersuchungsberichte und übermittelt diese den zuständigen Fachbehörden;
- b) übermittelt der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Anwendung des BGSA die Unterlagen zu Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden.

⁴Das Gesetz über das Personal des Staates Wallis regelt den Status der Beschäftigungsinspektoren. Diese werden vom Staatsrat vereidigt, der diese

Aufgabe an das Departement delegieren kann, dem die Dienststelle angegliedert ist (nachstehend: Departement).

Art. 5 Organ zur Beobachtung des Arbeitsmarktes

In der Regel delegiert die Kommission ihre Kompetenzen zur Datenanalyse, insbesondere ökonometrische, im Bereich Beobachtung des Arbeitsmarkts an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, welche diese Aufgaben durch die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis erfüllt.

Art. 6 Paritätische Organe

¹Die paritätischen Berufskommissionen sind für die Erfüllung der ihnen ausdrücklich durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben zuständig.

²Der Staatsrat oder durch Delegation das Departement regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und den paritätischen Berufskommissionen.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 7 Kontrollorgane

¹Die Kommission sorgt für die Koordination der verschiedenen Kontrollorgane, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und den Betriebsablauf weder zu belasten noch zu stören.

²Die Kantons- und Gemeindepolizeien sind befugt, die ihnen nötig erscheinenden Kontrollen durchzuführen. Sie teilen der Dienststelle die Ergebnisse ihrer Untersuchungen unverzüglich mit.

Art. 8 Andere Zusammenarbeit

Die Kontrollorgane arbeiten mit den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, insbesondere in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Asylwesen, Ausländerpolizei, Zivilstand und Steuerwesen, sowie mit den Behörden des Bundes und der Kantone und den privaten Organisationen, die für den Vollzug der Versicherungsgesetzgebung zuständig sind, zusammen.

Art. 9 Auskunftspflicht

¹Der Arbeitgeber oder jeder betroffene Dritte muss der Dienststelle unter Strafandrohung gemäss EntsG und BGSA alle verlangten Auskünfte erteilen und Dokumente übergeben.

²Das Verfahren wird durch die eidgenössische Gesetzgebung festgelegt.

³Das Departement ist das zuständige Organ für Streitfälle betreffend die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR.

⁴Die Nichtbefolgung ist nach Bundesrecht strafbar.

2. Kapitel: Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Art. 10 Arbeitsmarktbeobachtung

¹Die Kommission greift auf die Ressourcen der Dienststelle und der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit zurück.

²Die Dienststelle hat die Aufgabe, durch die Beschäftigungsinspektion und ihre Sektion Arbeitsbeziehungen alle nützlichen Informationen, hauptsächlich von den Arbeitgebern und den paritätischen Berufskommissionen beziehungsweise den Sozialpartnern und den Berufsorganisationen, zusammenzutragen.

³Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, durch die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) im Auftrag der Kommission die in verschiedenen Wirtschaftssektoren oder Berufsbranchen vorherrschenden Lohnbedingungen untersuchen;
- b) die Koordination und den regelmässigen Austausch der verfügbaren Informationsquellen der beobachteten Bereiche sicherstellen;
- c) die notwendigen Informationen liefern, damit die Kommission Vorschläge zur Annahme, Änderung oder Aufhebung von Normalarbeitsverträgen mit zwingendem Mindestlohn ausarbeiten kann;
- d) die Ergebnisse ihrer Arbeit regelmässig der Kommission präsentieren.

Art. 11 Datenschutz

¹Es ist untersagt, die zu statistischen Zwecken erhobenen Daten anderweitig zu verwenden. Es ist verboten, die verfügbaren individuellen Angaben oder Ergebnisse, welche die Identifizierung oder die Ableitung von Informationen zur Situation betroffener natürlicher oder juristischer Personen ermöglichen, Dritten mitzuteilen.

²Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter der Arbeitsmarktbeobachtung oder der Dienststelle, die sie unterstützen, dürfen nur jene Informationen untereinander austauschen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben absolut notwendig sind und dies unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA). Zusätzlich zum Amtsgeheimnis unterstehen sie der statistischen Geheimhaltungspflicht.

Art. 12 Unterbietung

¹Die Kommission bestimmt, in welchen Fällen eine Unterbietung oder Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Diplomen und Zertifikaten vorliegen, insbesondere wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen deutlich unter den üblichen Branchenbedingungen liegen oder unter jenen eines Gesamt-, Kollektiv- oder Normalarbeitsvertrags.

²Sie bestimmt per Richtlinie den Begriff des Missbrauchs und die Methode zur Festlegung der üblichen Löhne und zur Feststellung der missbräuchlichen und wiederholten Unterbietung.

³Bei missbräuchlicher und wiederholter Lohnunterbietung in einem Wirtschaftszweig oder in einem Beruf geht die Kommission gemäss Artikel

360b Absatz 3 OR und Artikel 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vor.

⁴Wenn kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vorliegt, der allgemeingültig erklärt werden kann, und wenn der Versuch, mit den betroffenen Arbeitgebern innert zweimonatiger Frist eine Einigung zu erreichen, fehlgeschlagen ist, kann die Kommission dem Staatsrat vorschlagen, einen befristeten Normalarbeitsvertrag zu erlassen, der gemäss Artikel 360a OR zwingende Mindestlöhne vorsieht.

⁵Die Dienststelle übermittelt der zuständigen Bundesbehörde die Normalarbeitsverträge, die sie in Anwendung von Artikel 360a OR erlässt.

3. Kapitel: Bekämpfung der Schwarzarbeit

Art. 13 Gegenstand der Kontrolle

Die Kontrolle im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit bezweckt namentlich die Aufdeckung und die Bestrafung folgender Verstösse:

- a) die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht bei den obligatorischen Sozialversicherungen angemeldet sind;
- b) die nicht deklarierte Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmer, die Leistungen von der Arbeitslosenversicherung, einer anderen Sozialversicherung oder der Sozialhilfe erhalten;
- c) die Scheinselbstständigkeit;
- d) die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, die gegen die Bestimmungen des Ausländerrechts verstossen;
- e) die Nichtdeklaration gegenüber den Steuerbehörden der den Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterstehen, ausbezahlten Löhne.

Art. 14 Ergebnis der Kontrollen

¹Zur Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 13 BGSA stellen die zuständigen Behörden und die Strafbehörden gemäss BGSA der Dienststelle Kopien der Entscheide zu, die sie auf der Grundlage der ihnen vom kantonalen Kontrollorgan, von einer Sozialversicherungsanstalt oder von der Polizei mitgeteilten Informationen gefällt haben.

²Die Dienststelle ist befugt, die für die Umsetzung von Artikel 13 BGSA erforderlichen Informationen entgegenzunehmen und an die zuständigen Behörden und Dienststellen weiterzuleiten.

4. Kapitel: Sanktionen und administrative Massnahmen

Art. 15 Bussen und Ausschluss

¹Die Dienststelle, als kantonales Kontrollorgan:

- a) spricht die Sanktionen aus, die im EntsG und im BGSA vorgesehen sind;
- b) kann bei schwerwiegenden Verstössen oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen infolge von Verstössen gegen das EntsG dem betreffenden ausländischen Arbeitgeber verbieten, während einer bestimmten Zeit in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c) auferlegt dem fehlbaren Arbeitgeber beziehungsweise Selbstständig-erwerbenden die Kontrollkosten.

²gemäss EntsG oder selbstständiger Arbeitnehmer gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs kassiert die Beschäftigungsinspektion eine Kautions, die zur Deckung des mutmasslichen Bussenbetrags und der Kontrollkosten bestimmt ist.

³Im Übrigen gelten unter Vorbehalt der Bundesbestimmungen die Bestimmungen des 7. Kapitels des kantonalen Arbeitsgesetzes.

⁴Bei Nichtbezahlung einer auf das BGSA gestützten Busse kann die Dienststelle von der zuständigen Behörde die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe beantragen.

Art. 16 Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzhilfen

¹Die Dienststelle spricht die in Artikel 13 BGSA vorgesehenen Sanktionen aus.

²Die rechtskräftigen Sanktionen werden der zuständigen Bundesbehörde zur Publikation im Internet mitgeteilt.

³Die auftraggebenden Behörden im öffentlichen Beschaffungswesen und jene, die Subventionen oder Finanzhilfen zusprechen, müssen kontrollieren, dass gegen die Begünstigten keine rechtskräftige Sanktion vorliegt.

⁴Aufgrund eines Entscheids der Dienststelle setzen die zuständigen Behörden ohne weitere Frist die notwendigen Sanktionen um.

Art. 17 Sorgfaltspflicht und Solidarhaftung

¹Die Dienststelle ist dafür zuständig zu untersuchen, ob der Erstunternehmer seine Sorgfaltspflicht gemäss den Bestimmungen von Artikel 5 EntsG und Artikel 8c der entsprechenden Verordnung erfüllt hat.

²Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht spricht die Dienststelle die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aus.

Art. 18 Feststellungsansprüche

¹Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung des EntsG.

²Hat ein Arbeitnehmer die Schweiz wegen Verletzung des Ausländerrechts verlassen, haben die Gewerkschaften gestützt auf Artikel 15 BGSA ein Klagerecht auf Feststellung der Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis gegen den Arbeitgeber hätte geltend machen können.

³Die oben erwähnten Feststellungsklagen fallen in die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung und dem kantonalen Arbeitsgesetz.

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 19 Kosten

¹Der Kanton trägt die Betriebskosten der Kommission. Der Staatsrat setzt den Betrag der Entschädigungen und der anrechenbaren Reisespesen fest.

² Der Kanton trägt die Kosten der Beschäftigungsinspektion, sofern diese nicht durch die eingezogenen Bussen- und Kontrollkostenbeträge sowie durch die Bundesbeiträge gedeckt sind. Der Staatsrat setzt den Tarif für die Tätigkeiten der mit den Kontrollen betrauten Personen fest.

³ Im Rahmen allfälliger Leistungsabkommen mit paritätischen Organen entschädigen diese den Staat gemäss den abgeschlossenen spezifischen Vereinbarungen für die tatsächlich zu ihren Gunsten erbrachten Leistungen.

Art. 20 Entschädigung der Sozialpartner

¹ Die paritätischen Berufskommissionen oder die von ihnen bezeichneten Organe, die für die Sozialpartner, Vertragspartei eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des EntsG zusätzlich zum üblichen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags entstehen, sofern diese Tätigkeit den Rahmen der üblichen Kontrolltätigkeit im Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag überschreitet.

² Der Betrag und die Modalitäten der Entschädigung werden vom Bund beziehungsweise vom Staatsrat festgelegt.

³ Vorbehalt bleibt Artikel 19 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 22 Aufhebung

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) (SGS/VS 823.1) wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz, das in Ausführung von Bundesrecht erlassen wird, untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Mai 2016.

Der Präsident des Grossen Rates: **Nicolas Voide**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

823.1

- 8 -

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Ausführungsgesetz zum Entsendegesetz und zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (AGEntsGBGSA) vom 12. Mai 2016	Abl. Nr. 23/2016; Abl. Nr. 39/2016	01.10.2016